

Stadt Crailsheim
Satzung über die
Aufstellung des Bebauungsplanes
"Am Schönebürgstadion II"
Nr. A-2020-3B

Aufgrund von § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim in öffentlicher Sitzung am 12.02.2026 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Nr. A-2020-3B „Am Schönebürgstadion II“

§ 2 Bestandteile und Geltungsbereich

(1) Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus den nachstehend aufgeführten Bestandteilen:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1. dem zeichnerischen Teil vom | 12.02.2024 |
| 2. dem Textteil vom | 12.02.2024 |
| 3. dem Abgrenzungsplan vom | 12.02.2024 |

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem unter vorstehendem Absatz 1, Ziffer 3 aufgeführten Abgrenzungsplan, in dem die Grenzen schwarz gestrichelt sind.

(3) Beigefügt, ohne Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan zu sein, ist:

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1. die Begründung vom | 12.02.2024 |
|-----------------------|------------|



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (Gbl. S. 1095, 1098), gilt die Satzung - sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt:

Stadt Crailsheim

Crailsheim, den 13.02.2026

.....
Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister



Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.